

RS Dsk 2005/6/7 K121.001/0009- DSK/2005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.06.2005

Norm

DSG 2000 §1 Abs3 Z2;

DSG 2000 §4 Z4;

SDÜ Art109;

SDÜ Art110;

französisches Datenschutzgesetz Art41;

1. SDÜ Art. 109 heute
2. SDÜ Art. 109 gültig ab 01.12.1997
1. SDÜ Art. 110 heute
2. SDÜ Art. 110 gültig ab 01.12.1997

Rechtssatz

Auch wenn das nationale Recht vorsieht, dass ein Lösungsersuchen bei der dortigen Datenschutzbehörde einzubringen ist – was im Hinblick auf Art. 109 SDÜ zulässig scheint - , wird dadurch die Datenschutzbehörde nicht Adressat der mit dem Lösungsrecht nach Art. 110 SDÜ korrespondierenden Lösungsverpflichtung. Dies ist vielmehr der „Herr der Daten“ des N.SIS (nach österreichischer Diktion der „Auftragnehmer“ iSv § 4 Z 4 DSG 2000). Auch wenn das nationale Recht vorsieht, dass ein Lösungsersuchen bei der dortigen Datenschutzbehörde einzubringen ist – was im Hinblick auf Artikel 109, SDÜ zulässig scheint - , wird dadurch die Datenschutzbehörde nicht Adressat der mit dem Lösungsrecht nach Artikel 110, SDÜ korrespondierenden Lösungsverpflichtung. Dies ist vielmehr der „Herr der Daten“ des N.SIS (nach österreichischer Diktion der „Auftragnehmer“ iSv Paragraph 4, Ziffer 4, DSG 2000).

Schlagworte

Schengen

Dokumentnummer

DSKRS_20050607_K121001_0009_DSK_2005_04

Quelle: Datenschutzbehörde Dsb, <https://www.dsb.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at